

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 23. Dezember 1930.

An die Kirchenvorstände

1. Die Synode hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1930 den Kirchenrat ermächtigt, Kürzungen der Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Witwenbezüge durchzuführen, wie sie beim Reich und bei den Ländern erfolgen. Die Kirchenhauptkasse hat daher Anweisung erhalten, mit Wirkung vom 1. Februar 1931 jedem Gehalts- usw. Empfänger 6 % der Bruttobezüge zu kürzen. Von der Kürzung sind die Bezüge befreit, die den Betrag von 1500 *RM* jährlich nicht übersteigen. Die Kürzung wird erstmalig bei der zum 30. Dezember 1930 erfolgenden vierteljährlichen Gehaltszahlung für die Monate Februar und März vorgenommen. Den Gehaltsempfängern wird Mitte Januar 1931 die übliche Mitteilung über die neue Berechnung des Gehaltes zugehen. Die bisher gekürzte Reichshilfe von 2,5 % des Bruttogehaltes fällt mit dem 1. Februar 1931 fort.

Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, den im Beamtenverhältnis stehenden Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse von dieser Regelung Kenntnis zu geben.

Die gleiche Kürzung ist durchzuführen bei den Dienstbezügen der im Kündigungsverhältnis stehenden Angestellten der Gemeinde. Hierzu gehören u. a. die Organisten und Kantoren und die Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, soweit sie nicht schon ihre Probezeit beendet haben und festangestellt sind.

Um die Kürzung der Bezüge der Angestellten durchzuführen zu können, bedarf es formell einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, 2. Teil, Kapitel 1, § 6 dazu ermächtigt worden, diese Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 auszusprechen, auch wenn die Kündigung nach Gesetz oder Vertrag erst für einen späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht zulässig wäre. Die Kündigung ist nicht auszusprechen, wenn die Dienstbezüge des Angestellten 1500 *RM* und weniger jährlich betragen. Den zur Gruppe der Beamtenmusiker gehörenden Organisten und Kantoren (siehe Besoldungsordnung für die Organisten und Kantoren) ist auch dann zu kündigen, wenn die Bezüge aus der Kirchenhauptkasse unter 1500 *RM* betragen. Hier wird angenommen, daß die Gesamtbezüge der Organisten oder Kantoren, die sie aus öffentlichen Mitteln erhalten, über 1500 *RM* liegen. Soweit das nicht der Fall ist, steht den Organisten oder (und) Kantoren das Recht der Reklamation bei der Kirchenhauptkasse zu. In Zweifelsfällen kann die Höhe der von der Kirchenhauptkasse bezogenen Gehaltsbezüge bei dieser erfragt werden.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Kündigung bis zum 31. Dezember 1930 etwa in der nachstehenden Fassung auszusprechen:

„Anschrift

Bei den Beamten und Angestellten des Reichs und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Februar 1931 eine Kürzung der Bruttogehälter (Dienstbezüge) um 6% durchgeführt. Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1930 beschlossen, die Gehälter der Beamten und Angestellten der Kirche in gleicher Weise zu kürzen. Der Kirchenvorstand kündigt Ihnen daher Ihr Anstellungsverhältnis auf den 31. Januar 1931. Es ist beabsichtigt, Sie am 1. Februar 1931 unter den neuen Gehaltsbedingungen wieder einzustellen.

Unterschrift des Kirchenvorstandes.“

2. Es wird gebeten, die Gehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse darauf hinzuweisen, daß die Steuerkarte für 1931 unmittelbar nach Erhalt der Kirchenhauptkasse zuzustellen ist, da sonst die vollen 10% vom Einkommen abgezogen werden müssen.

An die Kirchenvorstände

An die Herren Geistlichen

1. Den Kirchenvorständen und Geistlichen wird die Verbreitung des im Auftrage des Kirchenrats von den Herren Hauptpastoren D. Beckmann und D. Knolle herausgegebenen Hamburger Kirchenkalenders 1931 wärmstens empfohlen. Der Kalender will sein:

ein Handbuch, das über Hamburgs Kirche, ihre Behörden, Gemeinden, Pastoren, Beamten Auskunft gibt;

ein Führer, der durch Geschichte und Gegenwart unserer Hamburgischen Landeskirche zu deren Kenntnis und Verständnis leitet;

ein Heimatbuch, das den einzelnen zum bewußten Gliede seiner Landeskirche machen möchte;

ein Jahrbuch, das die kirchlichen Erinnerungen und Aufgaben als Wegweiser in das überzeitliche Gottesgeschehen heraushebt.

Der Kalender ist bei einem Umfange von 196 Seiten mit zahlreichen Abbildungen außerordentlich billig. Der Verkaufspreis beträgt 0,60 *RM.* Für den Vertrieb in den Gemeinden ist er von zehn Exemplaren an zu je 0,40 *RM.* bei der Druckerei des Rauhen Hauses, Hamburg 26, Beim Rauhen Hause 13, zu beziehen. Der Überschuß kann für Gemeindezwecke verwandt werden.

2. Im Museum für Kunst und Gewerbe findet zur Zeit eine Ausstellung unter dem Titel: „Biblische Geschichten in der Kunst“ statt. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von Kunstwerken, die sonst an verschiedenen Stellen aufgestellt sind und hier nun zu einheitlicher Wirkung gebracht werden.

Die Herren Pastoren werden gebeten, die Konfirmanden auf diese Ausstellung, die täglich mit Ausnahme des Sonnabends von 10 bis 16 Uhr geöffnet ist, aufmerksam zu machen.

Der Kirchenrat

Der Senior